

Schul- und Disziplinarordnung

In der Schule Menzingen leben und arbeiten alle Beteiligten in einer Kultur, die von Respekt und Wohlwollen, intensiver Zusammenarbeit und zielgerichtetem, professionellem Schaffen geprägt ist. Schulklima und Lernerfolg stehen im Vordergrund.

Diese Schulordnung ist noch kein Garant für ein gutes Schulklima. Sie ermöglicht und erleichtert jedoch das Zusammenleben in der Gemeinschaft und dient als verbindlicher Rahmen in Alltags-, Sonder-, und Problemsituationen.

Die Schule Menzingen umfasst alle Schulstufen (inkl. freiwilliger Kindergarten). Die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen gelten für alle Stufen.

Die Schulkommission erlässt gestützt auf § 61 Abs. 3 Bst. b des Schulgesetzes die Schul- und Disziplinarordnung.

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Zweck und Grundlagen

Die Schul- und Disziplinarordnung regelt wesentliche Bereiche des Schullebens. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen und Reglementen. Für bestimmte Bereiche wird die Schul- und Disziplinarordnung durch besondere Richtlinien ergänzt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Schul- und Disziplinarordnung gilt für alle Unterrichtszweige sowie die weiteren Angebote der Schule Menzingen auf deren Schulareal und bei besonderen Schulanlässen (Schulreise, Projektstage, Sportanlässe, Lager u. a.).

§ 3 Führung der Schule

Die Führung der Schule Menzingen wird in eine strategische und in eine operative Leitung unterteilt.

Die strategische Führung obliegt, gestützt auf § 60 des Schulgesetzes, dem Gemeinderat als oberste Schulbehörde, die operative Führung obliegt, gestützt auf § 63 des Schulgesetzes, der Schulleitung (Rektorin / Rektor, Prorektorin / Prorektor und Schulleiterinnen / -leiter).

Die Aufgaben der Schulkommission sind in § 61 des Schulgesetzes festgelegt.

II. Schulordnung

1. Lehrpersonen

§ 4 Rechte

Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen aktiv und offen über die Geschäfte und Entscheide, welche sie betreffen.

Die Lehrpersonen haben in allen Fragen, welche für die Schule relevant sind, Anspruch auf angemessene Information durch die Erziehungsberechtigten über ihre Kinder.

Die Lehrpersonen haben gegenüber den Schülerinnen und Schülern Weisungsbefugnis.

§ 5 Pflichten

Der berufliche Auftrag der Lehrperson ist im Schulgesetz festgelegt. Er umfasst folgende Teilbereiche:

- sorgfältige Bildung der Schülerinnen und Schüler
- Führen und Betreuen der zugeteilten Klassen
- Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagoginnen / Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen

- Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit Schulbehörden
- Erfüllen von Aufgaben, die von der Schulleitung übertragen werden
- Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule
- regelmässige fachliche, methodisch didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung

Die Klassenlehrperson trägt eine besondere Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse und sorgt für eine gute Schumatmosphäre. Ihr obliegen in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen:

- der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten
- das Achten der Anliegen und Rechte ihrer Schülerinnen und Schüler
- die Organisation von Klassenanlässen
- die administrativen Aufgaben, welche die Klasse betreffen

Die Klassenlehrperson macht zu Beginn jedes Schuljahres ihre Klasse mit den Regeln dieser Schul- und Disziplinarordnung sowie der Schulhausordnung bekannt und ist zusammen mit der Schulleiterin / dem Schulleiter für deren Einhaltung durch ihre Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Bei Verstössen einzelner Schülerinnen und Schüler gegen die Schul- und/oder Schulhausordnung reagieren die Lehrpersonen der Situation angemessen. Sie benachrichtigen die zuständige Klassenlehrperson und/oder die Schulleiterin / den Schulleiter sowie, nach Ermessen der Klassenlehrperson und in Absprache mit der Schulleiterin / dem Schulleiter, die Erziehungsberechtigten.

Eine aus dem Schuldienst der Schule Menzingen ausscheidende oder beurlaubte Lehrperson ist gegenüber der Schulleitung verpflichtet, Dokumente und schuleigene Materialien gemäss Anweisung, geordnet und rechtzeitig zu übergeben. Schlüssel müssen bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden.

§ 6 Zusammenarbeit

Zur Gestaltung des Schullebens im Schulhaus organisieren sich die Lehrpersonen in ihrem Team. Die von der Schulleitung festgelegte Sperrzeit ist freizuhalten. Sie dient als Zeitgefäss für verschiedene Sitzungen und Absprachen sowie für kurzfristig einzuberufende Veranstaltungen.

Besprechungen sowie Gespräche mit Erziehungsberechtigten finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Die Schulleitung kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Datenschutz

Lehrpersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Weiter gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug sowie die ergänzenden Bestimmungen im Schulgesetz.

§ 8 Kontakt mit Erziehungsberechtigten

Der Kontakt zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist Bestandteil der Kultur der Schule Menzingen. Die Lehrpersonen ermöglichen den Erziehungsberechtigten den offenen Kontakt zur Schule durch Elternsprechstunden, Elternabende, Schulbesuchstage usw. Sie informieren die Erziehungsberechtigten frühzeitig über besondere Anlässe, Stundenplanänderungen und über einen allfälligen besonderen Förderbedarf der Kinder.

Die Klassenlehrperson lädt, wenn sie eine Klasse neu übernommen hat, innerhalb des ersten Semesters zu einer gemeinsamen Veranstaltung ein.

Die Schulleiterin / der Schulleiter kann in besonderen Fällen die Klassenlehrperson beim Kontakt mit Erziehungsberechtigten unterstützen und diesen übernehmen.

§ 9 Unterrichtszeit

Die Lehrpersonen halten die Pensenzuteilung, die Unterrichtszeiten und die Stundentafel ein.

Die Schulleiterin / der Schulleiter kann begründete Verschiebungen der Unterrichtszeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen bewilligen.

§ 10 Schulausfall

Bei Unterrichtsausfall infolge Krankheit sind die Schulleiterin / der Schulleiter und die betroffenen Lehrpersonen umgehend zu informieren.

Die Lehrperson ist verpflichtet, für voraussehbare Stundenausfälle oder Verschiebungen die Einwilligung der Schulleiterin / des Schulleiters einzuholen.

Voraussehbare Absenzen, die drei Schultage überschreiten, müssen von der Rektorin / vom Rektor bewilligt werden.

Bei Schulausfall wird die Möglichkeit der Betreuung innerhalb der Blockzeiten gewährleistet.

§ 11 Pausenaufsicht

Während den Pausen werden die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal beaufsichtigt. Die Schulleiterin / der Schulleiter erstellt einen Einsatzplan.

§ 12 Bewilligung von Dispensationsgesuchen

Die Klassenlehrperson kann eine Dispensation von bis zu vier Schulhalbtagen pro Schuljahr gewähren. Gesuche, welche diese Dauer übersteigen sind schriftlich an die Rektorin / den Rektor zu richten und werden von ihr / ihm bewilligt oder abgelehnt.

§ 13 Schulräume

Die Benützung der Schulräume während der Unterrichtszeit wird durch den Belegungsplan geregelt.

Für die ausserschulische Benützung ist die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde zuständig.

§ 14 Rauchverbot

In allen Räumen der Schulanlagen und auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten.

§15 Sorgfaltspflichten / Haftung

Im Rahmen ihrer Tätigkeit halten die Lehrpersonen bestehende Sorgfaltsbestimmungen ein. Diese sind insbesondere bei Exkursionen, Schulreisen, Sportanlässen, Schwimmunterricht und Klassenlagern zu beachten.

Die Lehrpersonen tragen zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge. Sie achten auf Ordnung und Sauberkeit.

Für persönliche Gegenstände ist die Schule Menzingen nicht haftbar.

§ 16 Schulhausordnung

Die Schulleiterin / der Schulleiter erlässt in Zusammenarbeit mit den Beteiligten eine Schulhausordnung.

Die Schulhausordnung enthält die spezifischen Regeln und Pflichten des jeweiligen Schulhauses.

§ 17 Notfallkonzept

Die Schulleiterin / der Schulleiter und die Lehrpersonen kennen das Notfallkonzept und befolgen deren Anweisungen.

§ 18 Parkierung

Für Velos, Mofas oder Kickboards gibt es bestimmte Abstellplätze.

Diese Abstellplätze sind unbeaufsichtigt, die Schule Menzingen lehnt jede Haftung ab.

Für Autos sind die öffentlichen Parkplätze zu benutzen.

2. Schülerinnen und Schüler

§ 19 Rechte

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine sorgfältige Bildung.

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine angemessene Information und Mitgestaltung des Schulalltags. An Gesprächen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen dürfen die Schülerinnen und Schüler im gegenseitigen Einvernehmen der Gesprächspartner teilnehmen.

§ 20 **Pflichten**

Schülerinnen und Schüler kennen die für sie verbindlichen Abschnitte dieser Schul- und Disziplinarordnung und die Schulhausordnung ihres Schulhauses.

Als verbindliche Regelungen für die Schule Menzingen gelten:

- Schülerinnen und Schüler erscheinen ausgeruht und pünktlich zum Unterricht
- die Hausaufgaben werden gemäss den Aufträgen der Lehrperson erledigt
- Schülerinnen und Schüler verhalten sich untereinander und den Erwachsenen gegenüber respektvoll
- Schülerinnen und Schüler befolgen die Anweisungen der Schulbehörden, der Schulleitung (Schulleiterin / Schulleiter, Rektorin / Rektor), der Lehrpersonen, des Hausdienstes und der Fach- und Betreuungspersonen
- Schülerinnen und Schüler tragen Sorge zum Schulmaterial und zur Infrastruktur
- Schülerinnen und Schüler melden Beschädigungen umgehend ihrer Lehrperson
- Schülerinnen und Schüler leiten die Elterninformationen ihrer Lehrperson umgehend an die Erziehungsberechtigten weiter
- für den Umgang mit digitalen Medien gelten die besonderen Bestimmungen der Regelung zur Nutzung von digitalen Medien an der Schule Menzingen
- Mobiltelefone und andere persönliche elektronische Geräte sind während des Unterrichts ausgeschaltet, ausser die Lehrperson bewilligt den Einsatz bewusst
- für die Benutzung des Schulareals, auch ausserhalb der Unterrichtszeiten, gelten die Regeln auf den Hinweistafeln

§ 21 **Notfallkonzept**

Die Schülerinnen und Schüler befolgen die Anweisungen der Schulleiterin / des Schulleiters und der Lehrpersonen, welche auf der Grundlage des Notfallkonzepts beruhen.

§ 22 **Parkierung**

Schülerinnen und Schüler stellen Velos, Mofas, Kickboards oder andere fahrzeugähnliche Geräte auf die dafür bestimmten Abstellplätze.

Diese Abstellplätze sind unbeaufsichtigt, die Schule Menzingen lehnt jede Haftung ab.

§ 23 **Haftung**

Für persönliche Gegenstände der Schülerinnen und Schüler ist die Schule Menzingen nicht haftbar.

§ 24 **Genuss- und Suchtmittel**

Der Besitz, Handel und Konsum von Alkohol, Rauchwaren und anderen Suchtmitteln sind an der Schule Menzingen verboten.

§ 25 **Waffen und gefährliche Gegenstände**

Waffen, gefährliche Gegenstände und Imitationen von Waffen dürfen nicht auf das Schulareal mitgebracht werden.

3. Erziehungsberechtigte

§ 26 Rechte

Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf rechtzeitige Information über planerische und inhaltlich relevante Bereiche und Disziplinarmaßnahmen, die ihr Kind betreffen.

§ 27 Pflichten

Die Erziehungsberechtigten nehmen an Elternabenden und Elterngesprächen teil. Im Verhinderungsfall melden sie sich vorgängig ab und informieren sich nachträglich.

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie unterstützen die Bestrebungen der Lehrpersonen für eine sorgfältige Bildung ihrer Kinder aktiv.

Sie geben den Lehrpersonen schulrelevante Informationen, die ihr Kind betreffen, bekannt.

Sie sind zudem verpflichtet:

- mit der Schule Menzingen zu kooperieren
- Einsicht in die Zeugnisse ihres Kindes zu nehmen und diese zu unterschreiben
- krankheitsbedingte Absenzen umgehend der Lehrperson bekannt zu geben
- dem Kind die nötige Zeit und einen geeigneten Ort zur Erledigung der Hausaufgaben zu gewährleisten
- dafür zu sorgen, dass das Kind ausgeruht den Unterricht besucht
- das Kind anzuweisen, vereinbarte Regeln einzuhalten
- Einsicht in die Elterninformationen zu nehmen und diese gegebenenfalls zu unterschreiben

§ 28 Dispensationen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen. Bis vier Schulhalbtage pro Schuljahr ist die Klassenlehrperson zuständig.

Über Urlaubsgesuche von längerer Dauer entscheidet die Rektorin / der Rektor.

Gesuche sind durch die Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher schriftlich begründet einzureichen. Weitere Informationen und Vorgaben sind in den Richtlinien „Absenzenordnung und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten)“ festgehalten.

§ 29 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, in Absprache mit den Beteiligten, an der Schule Menzingen mitzuwirken.

Bei besonderen Anliegen und Schwierigkeiten wenden sich die Erziehungsberechtigten immer zuerst an die betroffene Lehrperson, in zweiter Instanz an die zuständige Schulleiterin / den zuständigen Schulleiter und in einem weiteren Schritt an die Rektorin / den Rektor.

4. Hauswartung

§ 30 Rechte

Die Hauswartung hat das Recht auf frühzeitige Information bezüglich einer ausserordentlichen Raumbelegung, Spezialanlässen, Schulausfällen sowie auf Mitsprache bezüglich der Schulhausordnung.

Weisungen für die Benützung von Spielwiesen und Turnhallen legt das zuständige Hauswarpersonal in Absprache mit der Schulleiterin / dem Schulleiter fest.

§ 31 Pflichten

Pflichten- und Arbeitsvereinbarungen sind durch die Bauabteilung vorgegeben.

Bei Verstössen gegen die Schul- und Schulhausordnung kann die Hauswartin / der Hauswart intervenieren und/oder die entsprechende Lehrperson oder die Schulleiterin / den Schulleiter informieren.

§ 32 Notfallkonzept

Die Hauswarte kennen das Notfallkonzept der Schule Menzingen und befolgen deren Anweisungen.

§ 33 Rauchverbot

In allen Räumen der Schulanlagen und auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten.

III. Disziplinarordnung für Schülerinnen und Schüler

§ 34 Grundsatz

Die Disziplinarordnung dient einem geordneten Schulbetrieb und regelt Konfliktsituationen.

Verstösse gegen die Schul- und Disziplinarordnung sowie gegen die Schulhaus- und Pausenplatzordnung können disziplinarische Massnahmen zur Folge haben.

Lehrpersonen und die Schulleitung haben gegenüber Schülerinnen und Schülern die Befugnis zur Anordnung von Disziplinar massnahmen bei nicht tolerierbarem Verhalten im Unterricht, auf dem Schulareal sowie bei besonderen Schulanlässen.

§ 35 Geltungsbereich

Disziplinar massnahmen können angeordnet werden, wenn sich Schülerinnen und Schüler nicht an Vereinbarungen, Regeln und/oder Pflichten halten (Schul- und Disziplinarordnung, Schulhaus- und Pausenplatzordnung, klasseninterne Regeln und Abmachungen u. a.).

Wiederholte oder gravierende Verstösse können Einfluss auf die Zeugnisbeurteilung im Bereich überfachliche Kompetenzen (soziale und personale Kompetenz) haben.

Die Schule Menzingen behält sich vor, strafrechtlich relevante Handlungen (körperliche und psychische Gewalt, Diebstähle, Sachbeschädigungen, Tragen von Waffen u. a.) zur Anzeige zu bringen.

§ 36 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sollen wohl überlegt angeordnet werden und die Würde des Menschen muss gewahrt werden.

1. Disziplinarmaßnahmen durch die Lehrperson:

- Anordnung von pädagogischen Massnahmen
- Arbeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Halbtagen (inklusive Samstagvormittag) unter Aufsicht einer Lehrperson oder nach Absprache unter Aufsicht anderer Beteiligten an der Schule Menzingen (z. B. SSA, Hauswartung)
- Wegweisung aus dem Klassenunterricht, bis max. einen Tag, unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht
- schriftliche Verwarnung (mit Kopie an die Schulleiterin / den Schulleiter)

2. Disziplinarmaßnahmen durch die Schulleiterin / den Schulleiter:

- Anordnung von pädagogischen Massnahmen
- mehrtägiger Ausschluss aus dem Klassenunterricht
- Ausschluss von mehrtägigen Klassenanlässen wie Exkursionen, Schulreisen und Klassenlagern (Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht z. B. in einer anderen Klasse)
- schriftlicher Verweis (mit Kopie an die Rektorin / den Rektor)

3. Disziplinarmaßnahmen durch die Rektorin / den Rektor

- Androhung des Schulausschlusses
- befristeter Schulausschluss (z. B. schulisches Time-out)
- Versetzen in eine andere Klasse
- Ausschluss aus der Schule Menzingen

Bei einem befristeten Schulausschluss sind die Erziehungsberechtigten mit Unterstützung der Schulleiterin / des Schulleiters und allenfalls unter dem Beizug von Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung des Kindes verantwortlich. Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Erziehungsberechtigten. Die Schulleiterin / der Schulleiter plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

Als unzulässige Disziplinarmaßnahmen gelten:

- Blossstellen von Schülerinnen und Schülern oder von Erwachsenen
- Abzug bei der Beurteilung der Fachkompetenz
- Körper- und Geldstrafen (ausser Reparatur- und Ersatzkosten bei mutwilliger Sachbeschädigung).

§ 37 Strafanzeige

Die Strafanzeige gegen die Erziehungsberechtigten gestützt auf § 87 des Schulgesetzes obliegt der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten.

§ 38 Einziehen von Gegenständen

Die Lehrperson und die Schulleiterin / der Schulleiter sind berechtigt, folgende Gegenstände einzuziehen:

- Mobiltelefone oder ähnliche Geräte, welche während dem Unterricht eingeschaltet sind, für die Dauer des Unterrichts
- Tabakwaren und Alkohol
- Andere Suchtmittel, Waffen bzw. gefährliche Gegenstände jeglicher Art und deren Imitationen.

Zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz können diese Gegenstände der Polizei übergeben werden. Gegenstände, die keine strafrechtliche Relevanz haben, sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereit zu halten.

§ 39 Verfahren

Bei Verstössen gegen die Schul- und Disziplinarordnung oder gegen andere Regeln der Schule Menzingen gilt ein mehrstufiges Verfahren. Wenn die angeordneten Massnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen, können weitere Massnahmen durch die übergeordnete Instanz ergriffen werden.

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Schul- und Disziplinarordnung (z. B. Gewalt) kann eine Instanz übersprungen werden.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden vor dem Aussprechen einer Disziplinar-massnahme angehört. Falls notwendig, ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.

Disziplinar-massnahmen, die von Lehrpersonen an der Schule Menzingen angeordnet werden dürfen, dienen der sofortigen Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs; sie sind sofort vollstreckbar und nicht beschwerdefähig.

Bei den Massnahmen durch die Schulleiterin / den Schulleiter oder die Rektorin / den Rektor ist den Erziehungsberechtigten vor dem Entscheid das rechtliche Gehör zu gewähren.

Gegen Disziplinar-entscheide der Schulleitung (Schulleiterin / Schulleiter oder Rektorin / Rektor) kann innert 10 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung Einsprache bei der übergeordneten Instanz erhoben werden.

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes vom 27. September 1990.

IV. Schlussbestimmungen

Die Schul- und Disziplinarordnung wurde von der Schulkommission am 4. April 2024 genehmigt und tritt per 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung mit Disziplinarmaßnahmen vom 17. Juli 2013.

Menzingen, 10. April 2024



Isabelle Menzi
Schulpräsidentin



Walter Holdener
Rektor

Die überarbeitete Schul- und Disziplinarordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23. April 2024 zur Kenntnis genommen.

Die Schul- und Disziplinarordnung wird auf der Homepage der Schule Menzingen publiziert.